

Bürgermeisteramt
Rathaus – Pfauenstraße 2
79822 Titisee-Neustadt
Postfachadresse:
Postfach 1260
79812 Titisee-Neustadt
Telefon:
Vermittlung 07651/206-0
Telefax 07651/206290
Internet: www.titisee-neustadt.de
E-Mail: stadt@titisee.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Amt/Sachbearbeiter WiFö/ Hr. Appenzeller	Durchwahl 206-129	Datum 26.03.2020
-------------	--------------------	---------------	--	----------------------	---------------------

2. Rundbrief Unternehmen in der Corona-Krise

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

seit letzter Woche hat sich die Situation für viele Betriebe und Selbständige weiter zugespitzt. In vielen Telefonaten und E-Mails stellen Sie Fragen an die kommunale Wirtschaftsförderung und wir geben unser Bestes, diese zu beantworten. Über Nacht sich ändernde Rechtsvorschriften bringen für alle enorme Herausforderungen mit sich – besonders aber für Sie als Unternehmer/in mit Risiko und der Verantwortung für Ihre Mitarbeiter/innen.

Uns ist bewusst, dass die aktuelle Situation für viele von Ihnen existenzielle Probleme mit sich bringt. Wir stehen Ihnen als Ansprechpartner und auch gerne Koordinator von Initiativen gerne jederzeit unterstützend zur Seite. Ganz besonders freut uns, dass unsere Initiative „Lokal Einkaufen trotz Corona“ Anklang bei Kunden und auch bei vielen von Ihnen gefunden hat.

Das Land Baden-Württemberg hat neben den bisherigen erleichterten Kreditprogrammen nun auch eine Sofort-Hilfe als Direktzahlung beschlossen, die nicht zurückbezahlt werden muss. Dies kann kurzfristig ein wichtiger Baustein sein, um die Krise zu überstehen. Die Antragstellung ist ab sofort möglich.

Nähere Informationen dazu und zu geplanten oder bereits verfügbaren Angeboten für betroffene Betriebe und Selbständige und zu den aktuell gültigen Verordnungen finden Sie in dieser aktualisierten Zusammenstellung (Stand 25.03.2020).

Weiterhin gilt, dass wir Sie gerne zu Ihren Fragen beraten oder bei Problemen Unterstützung anbieten. Nutzen Sie aber unbedingt auch die Beratungshotlines und Informationen Ihrer zugehörigen Verbände, diese können häufig branchenspezifisch noch umfassender unterstützen.

Sprechzeiten
Montag bis Mittwoch 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Freitag 8.00-12.00 Uhr
Parkhaus in der Hauptstraße

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Hochschwarzwald
BLZ 68051004 Kto.Nr.4020251
IBAN: DE40 6805 1004 0004 0202 51
SWIFT-BIC: SOLADES1HSW

Volksbank Freiburg
BLZ 680 900 00 Kto.Nr. 18175703
IBAN: DE75 6809 0000 0018 1757 03
SWIFT-BIC: GENODE61FR1

Postgiroamt Karlsruhe
BLZ 66010075 Kto. 3933-750
IBAN: DE32 6601 0075 0003 9337 50
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Ein besonderer Dank gilt insbesondere den vielen Unternehmen und Selbständigen, die in der Krise durch besonderes Engagement (teils trotz eigener starker Belastung) für die Schwächeren der Gesellschaft eintreten! Wir erleben eine große Solidarität, für die wir uns bedanken wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Appenzeller
Wirtschaftsförderung Titisee-Neustadt

Ansprechpartner kommunale Wirtschaftsförderung

Stadtverwaltung Titisee-Neustadt
Philipp Appenzeller / PR, Kommunikation & Wirtschaft
Pfauenstr. 2, 79822 Titisee-Neustadt
Tel.: 0 76 51 / 206 – 129
appenzeller@titisee.de

Corona-Soforthilfe

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Antragsberechtigt sind gewerbliche und Sozialunternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben.

Alle Informationen dazu und den Antrag finden Sie unter

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/>

Füllen Sie den Antrag nach den dortigen Hinweisen aus und reichen Sie ihn digital ein. Der Antrag ist leider trotz Bemühungen des Ministeriums um Klarheit und einfache Handhabung nicht für jede*n sofort verständlich. Bitte nutzen Sie dazu die Beratungsangebote der Kammern:

IHK Südlicher Oberrhein: 0761 / 3858-823 und 0761 / 3858-824
(berät ausdrücklich auch alle, die in KEINER Kammer Mitglied sind)

Handwerkskammer Freiburg: 0761 / 21800-456
Institut für Freie Berufe (IFB): 0911 / 23 565 28

Füllen Sie den Antrag nicht überstürzt aus, wenn Ihnen nicht alle Fragen/Angaben klar sind. Nutzen Sie die Beratung! Andernfalls kann Ihnen die volle Fördersumme

entgehen oder aufgrund von Falschangaben ein Betrugstatbestand entstehen. Beachten Sie dazu:

„Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für kleine und Kleinstunternehmen sowie Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Beantragung ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, Betrug ist. Der Betrugstatbestand sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Falsche

Versicherungen an Eides Statt sind ebenso strafbar. Es wird um Verständnis gebeten, dass jeder Fall, der bekannt wird, zur Anzeige gebracht wird und eine möglicherweise bereits gewährte Soforthilfe zurückzahlen ist.“

Auch die entsprechende Richtlinie zur Soforthilfe finden Sie unter dem o.g. Link.

Die Soforthilfe des Landes und die Soforthilfe des Bundes sind harmonisiert – der Antrag läuft durchweg über das o.g. Formular, eine erneute Antragstellung auf das Bundesprogramm Soforthilfe ist nicht notwendig/möglich. Die Soforthilfe kann nach aktuellem Stand nur einmalig gezahlt werden.

Möglichkeiten der Kurzarbeit

Flexibles Kurzarbeitergeld & Arbeitszeitregelungen

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Dazu werden die Voraussetzungen erleichtert. Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem 01. März 2020. Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Das [Kurzarbeitergeld](#) kann auf Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall durch die jeweilige zuständige Agentur für Arbeit vor Ort gewährt werden. Wichtig ist, dass Betriebe und Unternehmen im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigen. Die [Anzeige über Arbeitsausfall](#) muss in dem Monat eingehen in dem Kurzarbeit beginnt. Die Angaben, die mit einer evtl. Anzeige eingereicht /geprüft werden müssten, umfassen auch eine Einzelvereinbarung mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die Einführung der Kurzarbeit.

Allgemeine Informationen über die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld (KUG) und Videoanleitungen finden sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit. Darüber hinaus stehen die Agenturen für Anfragen und Beratungen zur Verfügung. Die zentrale Nummer der Servicehotline für Arbeitgeber lautet 0800 45555 20 (Montag bis Freitag, 8 -18 Uhr). www.arbeitsagentur.de

Steuerliche Erleichterungen

Es werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen soll bis 31.12.2020 verzichtet werden, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

Das Bundesfinanzministerium bereitet hierzu steuerliche Maßnahmen als Unterstützung für Unternehmen vor, die von der Ausbreitung des Coronavirus betroffen sind. Beispielsweise könnten bereits fällige Steuerzahlungen auf Antrag gestundet werden. In diesen Fällen würden keine Stundungszinsen erhoben. Darüber hinaus sind auch Erleichterungen für Unternehmen vorgesehen, die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer abzusenken und anzupassen.

Insgesamt wird Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Ihr zuständiges Finanzamt.

Auch die Stadt Titisee-Neustadt unterstützt Betriebe in der aktuellen Situation in Sachen Gewerbesteuer:

Wie Ihnen allen bekannt ist, wurden zum 01.01.2020 durch den Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt die Hebesätze für Gewerbesteuer und Grundsteuer B erhöht. Die entsprechenden Nacherhebungsbescheide wurden am 24.03.2020 versandt. Da es sich bei diesen Steuererhebungen um ein automatisiertes Verfahren handelt, war es uns leider nicht möglich, dies zu stoppen.

Da wir aber in der momentanen Krisensituation bemüht sind, unsere Gewerbetreibenden in jeder Hinsicht zu unterstützen, werden wir bei bereits bestehenden Liquiditätsschwierigkeiten die **Mahnungen für die Gewerbesteuer vorerst bis 15.06.2020 aussetzen**. Sollte Ihnen die Bezahlung der angeforderten Beträge fristgerecht möglich sein – in vielen Fällen handelt es sich nicht um sehr große Beträge – so bitten wir um Überweisung.

Sofern uns ein SEPA-Mandat für die Abbuchung der Gewerbesteuer vorliegt, werden wir **ab April bis vorerst zum 15.06.2020 auch keine Beträge von Ihrem Konto einziehen**. Sollten Sie jedoch ausreichende Liquidität zur Verfügung haben, bitten wir um Überweisung der Forderungen, da auch die Kommune auf diese Einnahmen dringend angewiesen ist, um selbst handlungsfähig zu bleiben.

Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Coronavirus ausfällt ("höhere Gewalt")?

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für "höhere Gewalt") im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf [bestimmte Voraussetzungen](#) an. Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten und Steuerberatern beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind.

Aussetzung der Antragspflicht für insolvenzgefährdete Unternehmen:

Um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in finanzielle Schieflage geraten sind und Liquiditätshilfe in Anspruch nehmen wollen, soll die Insolvenz-Antragspflicht bis 30.09.2020 ausgesetzt werden. Eine entsprechende Regelung bereitet derzeit das [Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz](#) vor.

Beratung Arbeitsrecht, Ausbildung und Corona

Bei arbeitsrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit Coronavirus SARS CoV 2 hat die IHK Südlicher Oberrhein eine Themenseite eingerichtet und kann auch Auskünfte erteilen. Aber auch über das Bundesministerium für Arbeit erhalten betroffene Unternehmen Auskünfte.

www.suedlicher-oberrhein.ihk.de

Zudem bestehen mit der [Allgemeinverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald](#) zur Ausweitung von Sonn- und Feiertagsarbeit sowie der täglichen Höchstarbeitszeit erleichternde Regelungen für Unternehmen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur (u.a. tägl. Bedarf, Medizinprodukte, Landwirtschaft).

Aktuelle Maßnahmen der Landesregierung Baden-Württemberg gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Stand 25.03.2020)

Die Landesregierung hat vor diesem Hintergrund zuletzt am 22.03.2020 neue [Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen](#). Die neuen Regelungen gelten seit dem 23.03.2020. Um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, werden Einrichtungen und Geschäfte in großem Umfang geschlossen. Beachten Sie dazu die aktualisierten Auslegungshinweise, die ein besseres Verständnis der Schließungen und Ausnahmen ermöglichen sollen: [AUSLEGUNGSHINWEISE CORONAVO 24.03.2020](#)

– **Was kann offen bleiben?**

- der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
- Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
- Wochenmärkte,
- Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
- Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
- Ausgabestellen der Tafeln,
- Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- Tankstellen,
- Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
- Reinigungen und Waschsaloons,
- der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
- Raiffeisenmärkte,
- Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
- der Großhandel

Diese Verkaufsstellen können jetzt auch am Sonntag und Feiertag von 12 bis 18 Uhr geöffnet werden, um Verkaufsströme zu entzerren und so Infektionsgefahren zu minimieren. Sie sind aber unbedingt verpflichtet, „dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist“.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist.

Alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den oben genannten Einrichtungen gehören, sind zu schließen.

– **Der Betrieb folgender Einrichtungen wird zunächst bis 19.04.2020 untersagt:**

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

Bei Unklarheiten oder für Rückfragen dazu, ob und wie Ihr Betrieb von diesen Regelungen betroffen ist, melden Sie sich gerne per E-Mail oder telefonisch bei uns:

Ihr Ansprechpartner:

Eduard Rombach, Stadt Titisee-Neustadt Hauptamt, +497651206115,
rombach@titisee.de

Philipp Appenzeller, Stadt Titisee-Neustadt Wirtschaftsförderung, +497651206129,
appenzeller@titisee.de

Infos für Unternehmen mit Grenzgängern

Über ein einfaches Formular der Bundespolizei können Berufspendler*innen eine Grenzübertrittsbescheinigung erhalten. Die Bescheinigung können Arbeitgeber*innen selbst ausfüllen, eine Bestätigung durch die Kommune o.Ä. ist aktuell nicht notwendig. (Stand 19.03.2020)

Alle Informationen dazu und das Formular zum selbst ausdrucken finden Sie auf der Webseite des Landratsamtes <https://www.breisgau-hochschwarzwald.de>

Initiative „Lokal einkaufen trotz Corona“

Zur Förderung lokaler Angebote hat die Stadt die Initiative „Lokal einkaufen trotz Corona“ ins Leben gerufen. Über die Webseite der Stadt sind die Angebote für alle Bürger*innen abrufbar, Unternehmen und Selbständige die von Schließungen oder Einschränkungen aufgrund der Verordnungen betroffen sind, können sich laufend mit ihrem Angebot bei der städtischen Wirtschaftsförderung melden, um aufgenommen zu werden.

Bitte melden Sie uns Ihr entsprechendes Angebot dazu an wirtschaftsfoerderung@titisee.de nach folgendem Muster:

- Name Unternehmen
- Angebot (max 200 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- Kontaktmöglichkeit: Telefon / E-Mail / Webadresse

Bitte halten Sie sich an diese Muster-Vorgaben, da wir aktuell nicht die Kapazitäten haben, „redaktionell“ etwas umzuarbeiten oder zu kürzen.

Rechtlicher Hinweis: Die Auflistung der Angebote und Angaben lokaler Unternehmen erfolgt ohne Prüfung der Zulässigkeit dieser Angebote in Bezug auf die aktuellen Landesverordnungen angesichts des Corona-Virus, allgemeine Konzessionen, baurechtlicher Genehmigungslagen oder sonstiger Vorschriften. Die aufgelisteten Betriebe sind selbst für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit Ihrer Angebote verantwortlich. Die Stadt übernimmt durch die Veröffentlichung der Auflistung weder Haftung für eine rechtskonforme Ausübung ihres Angebotes, noch sichert sie den Unternehmen die Rechtmäßigkeit des Angebots zu. Allein aus Gründen der Solidarität der Gemeinde mit den Unternehmen erfolgt diese Hilfe.

Informationsquellen

Aktuelle und Hintergrundinformationen zum Thema "Coronavirus und Wirtschaft" finden Sie hier:

- [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#)
- [Bundesfinanzministerium](#)
- [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)
- [Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg](#)

Aktuelle Informationen zum "Coronavirus und Gesundheit" finden Sie hier:

- [Robert Koch Institut](#)
- [Bundesgesundheitsministerium](#)
- [Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg](#)
- [Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg](#)

Aktuelle Informationen und weiterführende Links im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie hier:

- [Stadt Titisee-Neustadt](#)
- [Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald](#) Hotline: 0761 2187-3003
- [Landkreis Emmendingen](#)
- [IHK Südlicher Oberrhein](#)
- [Handwerkskammer Freiburg](#)
- [Handwerkskammer Stuttgart](#) (deutlich umfassender und besser strukturiert als die Seite der Handwerkskammer Freiburg)
- [Landesregierung Baden-Württemberg](#)

Hotlines zum Coronavirus für Unternehmen:

- [Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums](#)
Telefon: 030 34646 5100
Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr; Fr 8:00 bis 12:00 Uhr

- Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen:
Telefon: 030 18615 1515
Mo – Fr 9:00 bis 17:00 Uhr

- Hotline der Bundesagentur für Arbeit (für Unternehmen):
Telefon: 0800 45555 20
Beantragung von Kurzarbeitergeld: Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur!

Wir haben die voranstehenden Informationen am 25.03.2020 nach bestem Wissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit und den Inhalt der verlinkten Seiten kann jedoch keine Haftung übernommen werden!